

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 10.11. – 30.11.2025

Jugendausschuss

Montag, den 10. November 2025, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 11. November 2025, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 17. November 2025, 14.00 Uhr

Kulturausschuss

Montag, den 17. November 2025, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 18. November 2025, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, den 20. November 2025, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 26. November 2025, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29.10.2025

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Inhalt

Bebauungsplan Nr. 5/21

„Gewerbegebiet Oberobsang“ 2

Aufgebot eines Sparkassenbuches 2

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35

„Gewerbegebiet Oberobsang“ 4

Unnötiges Warmlaufen von Automotoren 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2025

nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde 6

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 6

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation

Geschäftsstelle:

Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,

Telefon: 0921/25-1483,

E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de

Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/71, Nr. 2/87 und Nr. 1/01)

Inkrafttreten
(§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/71, Nr. 2/87 und Nr. 1/01) gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab heute beim Referat Planen und Bauen – Stadtplanungsamt – derzeit im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund des anstehenden Umzuges des Referates Planen und Bauen und des Stadtplanungsamtes in das Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Straße (WPS) wird eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0921/25-1660 empfohlen, um den zum Zeitpunkt der Einsichtnahme maßgeblichen Dienstsitz zu erfahren.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird in jedem Fall um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php> in das Internet eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der Bebauungsplan Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/71, Nr. 2/87 und Nr. 1/01) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 07.11.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu 3404357356
Konto-Nr. alt 4357356

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

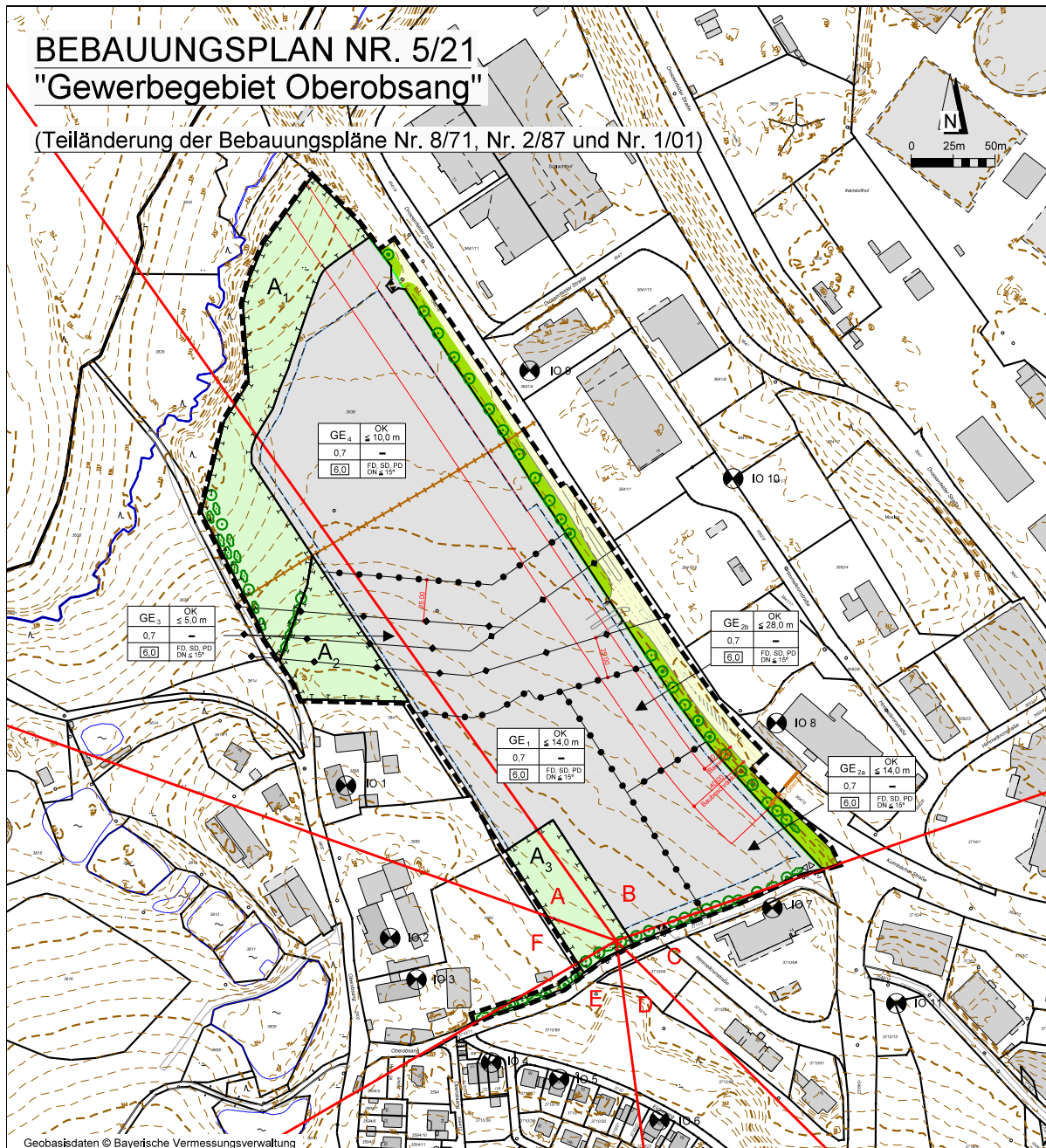
drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.
Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung



Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Webseite unter www.ausschreibungen.bayreuth.de

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 28. November 2025

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 „Gewerbegebiet Oberobsang“

Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 23.07.2025 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 „Gewerbegebiet Oberobsang“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 06.10.2025 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

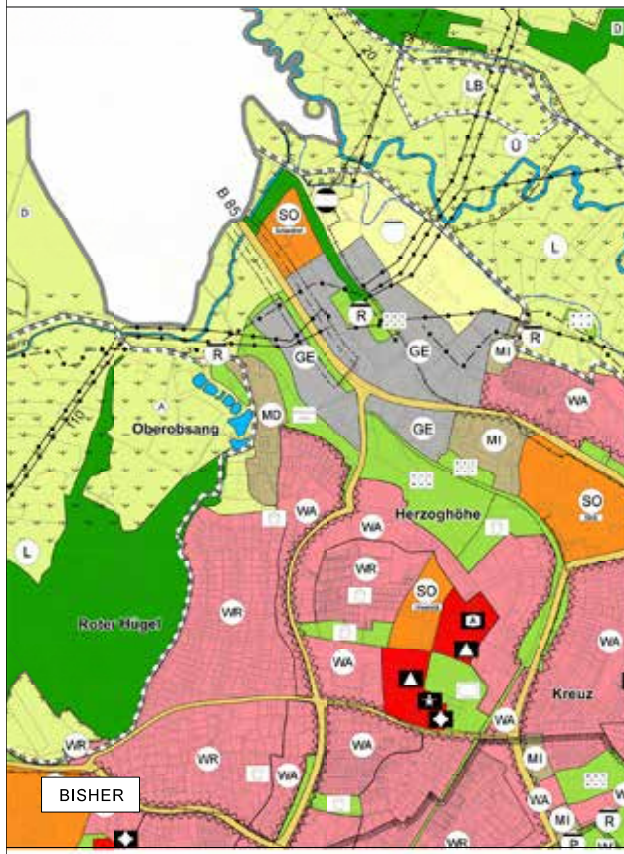
Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 wird mit einer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab heute beim Referat Planen und Bauen – Stadtplanungsamt – derzeit im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten

(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Aufgrund des anstehenden Umzuges des Referates Planen und Bauen und des Stadtplanungsamtes in das Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Straße (WPS) wird eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0921/25-1660 empfohlen, um den zum Zeitpunkt der Einsichtnahme maßgeblichen Dienstsitz zu erfahren.

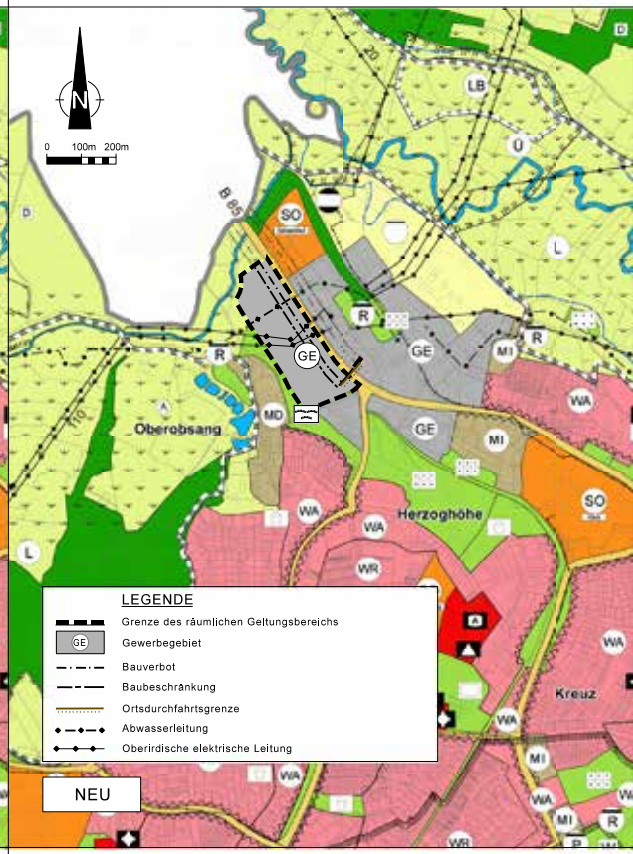
Wenn eine persönliche Einsichtnahme in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird in jedem Fall um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel unter <https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php> in das Internet eingestellt.

AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



ÄNDERUNG NR. 35 DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Bekanntmachungen

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 07.11.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Unnötiges Warmlaufen von Automotoren

Die kalte Jahreszeit hat begonnen. Die Stadt Bayreuth appelliert daher an alle Bürger, ihre Autos, aber auch andere lärm- oder abgaserzeugende Motoren nicht unnötig laufen zu lassen.

Besonders nach Nachtfrösten lassen erfahrungsgemäß viele Autofahrer ihre Fahrzeuge morgens oft minutenlang im Stand warmlaufen. Auch beim Be- und Entladen oder beim Warten auf Kunden (Taxis) bzw. private Mitfahrer werden an kalten Tagen die Automotoren oftmals nicht abgestellt.

Dabei werden aufgrund der nur unvollständigen Verbrennung des Kraftstoffes erhebliche Mengen an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen unnötig freigesetzt. Auch der in den Kraftfahrzeugen eingebaute Katalysator kann diese Schadstoffemissionen nach einem Kaltstart nicht verhindern, da die Betriebstemperatur des Katalysators noch nicht erreicht ist. Außerdem bedeutet das Laufen der Motoren für die Nachbarn natürlich eine vermeidbare Lärmbelästigung.

Solch unnötiges Laufen lassen ist laut Bayerischem Immissionsschutzgesetz und auch der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich verboten.

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Bayreuth, den 28.10.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gedenkfeier

Am Sonntag, 16. November 2025, um 11.00 Uhr, findet vor dem Ehrenmal am Schützenplatz die alljährliche städtische Gedenkfeier für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft statt. Oberbürgermeister Thomas Ebersberger wird zur Gedenkfeier sprechen und einen Kranz niederlegen.

Für die musikalische Umrahmung der Gedenkfeier sorgt der Robert-Eller-Chor unter der Leitung von Robert Eller.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bayreuth für das Haushaltsjahr 2025
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 323.539.693 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 347.447.394 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -23.907.701 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 312.689.419 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 309.585.470 € |
| und einem Saldo von | 3.103.949 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 32.186.478 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 116.059.339 € |
| und einem Saldo von | -83.872.861 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 83.870.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 5.800.000 € |
| und einem Saldo von | 78.070.000 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts | |
| (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von | -2.698.912 € |
- ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 ist die Inanspruchnahme der aus dem Haushaltsjahr 2023 fortgeltenden Kreditermächtigungen in Höhe von 36.765.443 Euro geplant. Darüber hinaus werden Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 47.104.557 Euro für das Haushaltsjahr 2025 neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 134.801.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die zu § 2 und § 3 erforderliche Genehmigung der am 26.02.2025 beschlossenen Haushaltssatzung am 21.10.2025 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Kämmereiamt – SG Haushalt –, Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. C 302, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Bayreuth, den 03.11.2025
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. 3401187590

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand